



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 182-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.236

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1197/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie geht der Kanton mit Härtefallgesuchen um?

Im Zusammenhang mit Härtefallgesuchen im Kanton Bern gibt es kaum Informationen über den Ablauf und die Kompetenzen der involvierten Personen. Zudem hat der Regierungsrat im Vortrag vom 20. Mai 2020 zum SAFG geschrieben, dass «die im Detailkonzept ausgewiesenen Kostenminderungen in Nothilfe und Wegweisungsvollzug durch eine Senkung des Nothilfebezugs hinsichtlich Anzahl der Nothilfebeziehenden und der Bezugsdauer realisiert werden sollen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wenn ein Härtefallgesuch eingereicht wird, was passiert mit diesem Gesuch?
2. Wie setzt sich die Härtefallkommission zusammen, und wer wählt sie?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Härtefallkommission ausreichend breit zusammengesetzt ist, oder sieht er Handlungsbedarf für eine Erweiterung der Kommission?
4. In welchen Fällen wird der Regierungsrat beigezogen, und wie sieht seine Weisungsbefugnis aus?
5. Warum blockierte der Regierungsrat im laufenden Jahr bisher sämtliche Härtefallgesuche wie beispielsweise jene der 19 Tibeterinnen und Tibeter, die bekanntlich nirgendwohin ausreisen können, so dass die Steuerzahlenden nun für Personen, die in der Lage wären, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, weitere Millionen für Nothilfe berappen müssen?

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 der Revision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) zugestimmt. Nach Ablauf der Referendumsfrist ist das Gesetz am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit hat der Grosse Rat die Strategie unterstützt, wonach vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge rasch integriert werden sollen und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid unser Land verlassen müssen.

Zu Frage 1

Reicht jemand ein Härtefallgesuch ein, so prüft das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die in der Praxis des Bundesgerichts entwickelten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei gelten die prozessualen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Damit die Entscheidpraxis des Kantons Bern vereinheitlicht und gefestigt werden kann und damit der politischen Tragweite von Härtefallgesuchen Rechnung getragen werden kann, entscheidet im ABEV eine Gruppe von Mitarbeitenden über jedes Härtefallgesuch. Diese Gruppe wird intern als «Härtefallkommission» bezeichnet.

Hält das ABEV die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung für erfüllt, so unterbreitet es das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Stimmt das SEM zu, erteilt die kantonale Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung. Stimmt das SEM nicht zu, kann die betroffene Person gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde einreichen.

Erachtet das ABEV die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung als nicht erfüllt und hat die betroffene Person bei der Frage, ob die kantonale Behörde dem SEM die Zustimmung beantragt, *keine* Parteistellung (asylrechtlicher Härtefall, Art. 14 Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)), so tritt das ABEV nicht auf das Gesuch um eine Härtefallbewilligung ein. Dieser Entscheid kann grundsätzlich nicht angefochten werden.

Hält das ABEV die Voraussetzungen für nicht erfüllt und hat die betroffene Person bei der Frage, ob die kantonale Behörde dem SEM die Zustimmung beantragt, Parteistellung (allgemeiner Härtefall, Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) oder Härtefall für Vorläufig Aufgenommene Personen, Art 84 Abs. 5 AIG), so weist das ABEV das Gesuch um eine Härtefallbewilligung ab. Gegen solche Verfügungen des ABEV steht der Rechtsmittelweg offen (Sicherheitsdirektion, kantonales Verwaltungsgericht, Bundesgericht). Bei fehlender Mitwirkung der Parteien wird aufgrund der Aktenlage entschieden.

Zu Frage 2

Im Kanton Bern existiert weder eine parlamentarische noch eine institutionalisierte Härtefallkommission. Die amtsintern als «Härtefallkommission» bezeichnete Gruppe setzt sich aus entscheidberechtigten Mitarbeitenden mit entsprechendem Fachwissen zusammen.

Zu Frage 3

Bei Gesuchen um Härtefallbewilligungen hat der Gesetzgeber den Kantonen einen Ermessensspielraum zugestanden, soweit die minimalen Bundesvorgaben erfüllt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 84 Abs. 5 AIG; Art. 31 VZAE; Art. 14 Abs. 2 AsylG). Die kantonalen Migrationsbehörden können nicht selbständig entscheiden, denn die Erteilung einer Härtefallbewilligung bedarf von Gesetzes wegen der Zustimmung des SEM. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn eine Härtefallkommission aus Mitgliedern des Grossen Rates oder aus amtsexternen Fachleuten eingesetzt würde. Die Kommission hätte keine abschliessende Entscheidkompetenz. Es bräuchte in jedem Fall die Zustimmung des SEM.

Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Zürich erzielen trotz einer amtsexternen Härtefallkommission keine substanziell höheren Zustimmungsquoten als der Kanton Bern. Der Kanton hätte damit nur einen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand ohne konkreten Nutzen. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat wird bei Gesuchen um Härtefallbewilligungen nicht einbezogen. Es handelt sich hier um eine ausschliessliche Kompetenz des ABEV und des SEM.

Zu Frage 5

Das ABEV ist auf die Härtefallgesuche jener 19 Tibeterinnen und Tibeter nicht eingetreten, weil die Betroffenen bisher nach Erkenntnissen des SEM ihre Identität, ihre Herkunft und ihre Staatsangehörigkeit nicht oder nicht glaubhaft offengelegt haben. Die genannten Personen kooperieren nicht mit den Behörden. Die Aussage, dass diese Personen ihre Identität nicht offenlegen könnten, weil sie in ihrem Heimatland verfolgt würden, qualifizierte das SEM bzw. das Bundesverwaltungsgericht als nicht glaubhaft. Die Feststellungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts sind für die kantonale Migrationsbehörde bindend. Ohne Identifikationspapiere sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung nicht erfüllt.

Der Regierungsrat hat in diesem Sinne nichts blockiert. Werden dem ABEV Identifikationspapiere vorgelegt und sind die weiteren Voraussetzungen erfüllt, werden die Härtefallgesuche dem SEM zur Zustimmung vorgelegt. Weder das ABEV noch das SEM sind jedoch bereit, jene Personen mit einem Aufenthaltsrecht zu bevorteilen, denen es über Jahre gelungen ist, ihre Identität und Herkunft zu verschleiern und sich damit der Pflicht zur Ausreise zu entziehen. Es soll nicht der Anschein erweckt werden, dass unkooperatives Verhalten gegenüber den Behörden noch belohnt wird und Nachahmer findet.

Verteiler

– Grosser Rat